

# Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee

über die Benutzung der Lände (Ländebenutzungsordnung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 26. Juli 2016 folgende Satzung über die Benutzung der Lände beschlossen:

#### Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Geltungsbereich	
§ 2 Name	
§ 3 Öffentliche Einrichtung	
II. Benutzungsvorschriften	
§ 4 Öffnungszeiten	
§ 5 Benutzungsregeln	
§ 6 Aufsichtspersonal	
IV. Schlussbestimmungen	
§ 7 Haftung	
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	
8 9 Inkrafttreten	Δ

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Lände der Gemeinde Kressbronn a. B.

#### § 2 Name

Die Lände trägt den vollständigen Namen: "Museum und Galerie Lände – Haus des Gastes".

#### § 3 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. betreibt die Lände als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung der Lände steht Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gästen der Gemeinde im Rahmen dieser Satzung und der Kapazität offen. Die Lände dient als Haus kultureller und gastlicher Begegnungen vorwiegend der Kulturgemeinschaft Kressbronn a. B. zur Ausstellung von Werken aus Kunst und Kultur, daneben touristischer Veranstaltungen und der Gastlichkeit.

#### II. Benutzungsvorschriften

#### § 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Lände werden durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit der Kulturgemeinschaft Kressbronn a. B. festgesetzt.

#### § 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Lände sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer Besucher zu vermeiden.
- (2) Die Museums- und Galeriegegenstände dürfen nicht berührt, beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Taschen oder Rucksäcke dürfen nur mit in die Ausstellungsräume genommen werden, wenn diese die Größe des DIN A4-Formats nicht überschreiten. Feuchte oder voluminöse Kleidungsstücke (z. B. Mäntel oder Jacken) dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgenommen werden.
- (3) In der Lände ist insbesondere untersagt:
  - 1. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher in der Lände frei herumlaufen zu lassen;
  - 2. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
  - 3. Ballspiele aller Art durchzuführen;

- 4. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
- 5. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente ohne Zustimmung des Aufsichtspersonals zu spielen bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
- 6. ohne vorherige Zustimmung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
- 7. sich in einem Anstoß erregenden Zustand in der Lände aufzuhalten;
- 8. Getränke oder Speisen aller Art mitzubringen;
- 9. in der Lände zu rauchen;
- 10. ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Plakate aufzuhängen.
- (4) Benutzungsregeln der in der Lände angebrachten Hinweisschilder sind einzuhalten.
- (5) Für die Beachtung dieser Regeln sind die Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht verantwortlich.

### § 6 Aufsichtspersonal

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, Reinlichkeit und die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Die Benutzer haben den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.
- (2) Bei großem Besucherandrang ist das Aufsichtspersonal befugt, Benutzern den Zutritt in die Lände zu verwehren bzw. auf einen späteren Zeitpunkt zu verweisen.
- (3) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die sich trotz Abmahnung nicht an die Bestimmungen dieser Satzung halten oder Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, aus der Lände zu verweisen..
- (4) Personen, die gegen diese Satzung wiederholt verstoßen, können durch die Gemeinde zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Lände ausgeschlossen werden.

#### IV. Schlussbestimmungen

#### § 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch schadhafte Einrichtungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

(3) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Lände und der Museums- und Galeriegegenstände.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - 1. sich entgegen § 4 ohne Zustimmung der Gemeinde außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten in der Lände aufhält;
  - 2. entgegen § 5 Absatz 1 bei der Benutzung der Lände andere unzumutbar stört oder belästigt;
  - 3. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 Museums- oder Galeriegegenstände berührt, beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet;
  - 4. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 Taschen oder Rucksäcke oder entgegen § 5 Absatz 2 Satz 3 feuchte oder voluminöse Kleidungsstücke in einen Ausstellungsraum mitnimmt:
  - 4. entgegen § 5 Absatz 3 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt; Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt; Ballspiele durchführt; Feuer anzündet oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt; in störender Lautstärke Musikgeräte abspielt, ohne Zustimmung des Aufsichtspersonals Instrumente spielt oder übermäßig lautes Geschrei oder Lärm verursacht; ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Waren oder Leistungen feilbietet oder dafür wirbt; sich in einem Anstoß erregendem Zustand in der Lände aufhält; Getränke oder Speisen mitbringt; in der Lände raucht; ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Plakate aufhängt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 500 Euro geahndet werden.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 27. Juli 2016

gez.

Daniel Enzensperger Bürgermeister